

# Satzung

## **zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Malsburg-Marzell vom 15. September 2008**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 41 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01. Januar 2016 nach dem gemessenen Verbrauch (§ 42) je Kubikmeter 3,14 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01. Januar 2016 pro Kubikmeter 3,14 Euro.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01. Januar 2017 nach dem gemessenen Verbrauch (§ 42) je Kubikmeter 3,34 Euro.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01. Januar 2017 pro Kubikmeter 3,34 Euro.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Malsburg-Marzell, den 27. Oktober 2015

Gerd Schweinlin  
Bürgermeister

Verfahrensfehler:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsburg-Marzell, den 27. Oktober 2015

Gerd Schweinlin  
Bürgermeister